

Satzung
proEthik Arbeitsgemeinschaft

Inhaltsübersicht

1.	Präambel	3
2.	Namen und Sitz	3
3.	Ziele	3
4.	Mitgliedschaft	4
4.1	Arten der Mitgliedschaft	4
4.2	Erwerb der Mitgliedschaft	4
4.3	Beendigung der Mitgliedschaft	4
4.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5.	Organe	6
5.1	Generalversammlung	6
5.2	Ethikkomitee	7
5.2.1	Aufgaben des Ethikkomitee	7
5.2.2	Zusammensetzung des Ethikkomitees	7
5.2.3	Verhandlungen und Beschlussfassung	8
5.3	Leiter der Geschäftsstelle	9
5.4	Rechnungsprüfer	9
6.	Geschäftsführung und Vertretung	9
7.	Gebarung und Rechnungslegung	10
8.	Ethik- und Verhaltenskodizes („codes of conducts“)	10
8.1	Verfahren zur Festsetzung von Ethik- und Verhaltenskodizes	10
8.2	Verfahren bei der Verletzung von Ethik- und Verhaltenskodizes	10
9.	Schlichtungsverfahren	11
10.	Satzungsänderungen und Auflösung der ARGE	11
11.	Allgemeine Bestimmungen	12

1. Präambel

Die ordentlichen Mitglieder der proEthik Arbeitsgemeinschaft agieren in der freien Marktwirtschaft als selbständige Unternehmen, die zueinander in Wettbewerb stehen. Sie fühlen sich jedoch auch der Förderung von Integrität und Kompetenz ihres jeweiligen Berufsstandes verpflichtet und sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Vertragspartnern und der gesamten Volkswirtschaft bewußt.

Internationalen Vorbildern entsprechend, unterwerfen sich die Mitglieder der ARGE freiwillig branchenspezifischen Ethik- und Verhaltenskodizes, die das Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber ihren Vertragspartnern regeln. Ähnlich den Corporate Governance Kodizes, die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung festlegen, stellen Ethik- und Verhaltenskodizes eine wichtige vertrauensbildende Orientierungshilfe für Vertragspartner und potentielle Vertragspartner dar.

Es ist das Ziel jedes Unternehmens durch kompetente und erfolgreiche Arbeit, Gewinn zu erwirtschaften. Zur Vermeidung von Handlungen, die gegen ethische Verhaltensgrundsätze verstoßen und dadurch einer gesamten Berufsgruppe großen Schaden zufügen können, wurde die proEthik Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen. Sie dient dem Schutz des guten Rufes von Unternehmern und dadurch auch gleichzeitig dem Schutz der Vertragspartner dieser Unternehmen. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll die Entwicklung von entsprechenden Ethik- und Verhaltenskodizes für einzelne Berufsgruppen unterstützt werden; gleichzeitig soll deren Einhaltung gefördert und soweit notwendig sanktioniert werden.

2. Namen und Sitz

- (1) Die gemäß § 16 Wirtschaftskammergesetz gegründete Arbeitsgemeinschaft (ARGE) führt den Namen „proEthik Arbeitsgemeinschaft“
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in der Sparte Information und Consulting WKNÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

3. Ziele

- (1) Die ARGE verfolgt zur Förderung von ethischen Grundsätzen in der Wirtschaft nachstehende Ziele:
 - Förderung der Integrität der in der ARGE vertretenen Berufsgruppen
 - Schaffung eines Vertrauensrahmens für den Marktauftritt der ordentlichen Mitglieder
 - Dokumentation und Förderung der Leistungsqualität der ordentlichen Mitglieder
 - Steigerung des Verantwortungsbewußtseins der ordentlichen Mitglieder
- (2) Die Ziele sollen insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
 - Unterstützung der Trägerorganisationen bei der Ausarbeitung von Ethik- und Verhaltenskodizes (“codes of conduct“) sowie Veröffentlichung und Verbreitung derselben
 - Führung und Veröffentlichung einer Mitgliederliste der ARGE
 - Einrichtung eines unabhängigen Ethikkomitees
 - Durchführung von Schlichtungsverfahren.

4. Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

Die ARGE hat 3 Arten von Mitgliedern: Trägerorganisationen, ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder:

- Trägerorganisationen sind alle Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem WKG, die durch besonderes Engagement und Leistung wirtschaftlicher oder ideeller Beiträge die Einrichtung und das Bestehen der ARGE erst ermöglichen.
- Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder der ARGE, die gemäß WKG Mitglieder der Wirtschaftskammern sind.
- Außerordentliche Mitglieder sind alle sonstigen physischen oder juristischen Personen, die ein Interesse an der Verwirklichung der Ziele der ARGE bekunden.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft einer Trägerorganisation entsteht mit entsprechender Erklärung gegenüber der ARGE.
- Bewerber für die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied haben zur Aufnahme einen schriftlichen Antrag an den Leiter der Geschäftsstelle der ARGE zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist eine schriftliche Erklärung beizuschließen, dass sich der Aufnahmewerber verpflichtet, im Fall seiner Aufnahme die auf ihn anwendbaren Ethik- und Verhaltenskodizes einzuhalten.

Mit dem Aufnahmeantrag wird zugestimmt, dass die ARGE eine Mitgliederliste führt und veröffentlicht, dies insbesondere auf der Website der ARGE. Die veröffentlichte Mitgliederliste enthält ausschließlich zulässige Mitgliederdaten der Standardanwendung SA003 Mitgliederverwaltung gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2000 – StMV), in der geltenden Fassung.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der ARGE erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann aus der ARGE mit Austrittsfrist von vierzehn Tagen zum Ende jedes Vierteljahres durch rechtzeitige (Einlangen in der Geschäftsstelle) schriftliche Erklärung gegenüber der ARGE austreten.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann weiters binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung eines neuen bzw abgeänderten Ethik- und Verhaltenskodex, der auf den Geschäftsbereich des Mitglieds anwendbar ist, ohne Einhaltung eines Kündigungsstermins aus der ARGE austreten; die unter (2) angeführten Bestimmungen gelten analog.
- (4) Die Generalversammlung kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist; zumindest in der letzten Mahnung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (5) Das Ethikkomitee kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus wichtigem Grund durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus der ARGE ausschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die jeweils anwendbaren Ethik- und

Verhaltenskodizes, Nichtbeachtung der jeweils anwendbaren Ethik- und Verhaltenskodizes trotz erfolgter Verwarnung durch das Ethikkomitee sowie Tätigkeiten, die das Ansehen oder den Zweck der ARGE schwerwiegend gefährden.

- (6) Das Ethikkomitee kann das Ausschlussverfahren auf Antrag eines Organs, eines Mitglieds der ARGE oder auch ohne Antrag einleiten. Ein Antrag auf Ausschluss ist hinreichend und nachvollziehbar zu begründen. Das Beschlussprotokoll auf Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied vom Leiter der Geschäftsstelle unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Auf Verlangen des Mitglieds kann auch eine mündliche Stellungnahme vor dem Ethikkomitee abgegeben werden.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht aufgehoben; es erfolgt auch keine Aliquotierung von Mitgliedsbeiträgen.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ARGE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der ARGE leiden könnte. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Satzung der ARGE sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten. Weiters sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung, soweit dies nicht durch andere Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe der ARGE zu stellen. Die Anträge sind stets beim Leiter der Geschäftsstelle einzubringen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, sich als Mitglieder der proEthik Arbeitsgemeinschaft zu bezeichnen und auf die daraus folgende Verpflichtung zur Einhaltung der Ethik- und Verhaltenskodizes hinzuweisen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils auf ihren Geschäftsbereich anwendbaren Ethik- und Verhaltenskodizes einzuhalten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten untereinander, die im Zusammenhang mit der ARGE oder den Ethik- und Verhaltenskodizes auftreten, vor einem allfälligen Gerichtsverfahren, ein Schlichtungsverfahren gemäß Punkt 9. zu beantragen.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft (4.3) darf das Logo der ARGE proEthik und andere Hinweise auf die Mitgliedschaft zur ARGE (z.B.: Urkunde) nicht mehr verwendet werden.
- (8) Trägerorganisationen haben das Recht, die Mitglieder des Ethikkomitees zu wählen und den Geschäftsführer zu bestellen, abzurufen und zu entlasten. Sie haben die Pflicht, jährlich Beiträge in dem Ausmaß zu leisten, dass das Bestehen der ARGE gesichert ist.

5. Organe

Die Organe der ARGE sind die Generalversammlung, das Ethikkomitee, der Leiter der Geschäftsstelle und die Rechnungsprüfer.

5.1. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die von Mitgliedern oder dem Ethikkomitee zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - Beschlussfassung über Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen des Ethikkomitees, einer Trägerorganisation, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Minderheit) oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers statt.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer. Kommt dieser seiner Verpflichtung zur Einberufung nicht nach, so kann der Vorsitzende des Ethikkomitees, die antragstellende Minderheit oder der Rechnungsprüfer selbst einberufen.
- (5) Der Termin sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden auf der Homepage der ARGE kundgemacht. Die Organmitglieder sind unter Einhaltung der Formvorschriften des Punkt 11. zu laden. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.
- (6) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, soweit das Stimmrecht nicht durch andere Bestimmungen ausgeschlossen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmachten an andere Mitglieder sind zulässig und müssen dem Vorsitzenden der Generalversammlung spätestens bei Beginn der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Die Teilnahme- und Stimmrechtsausübung der Trägerorganisationen erfolgt durch von ihnen nominierte Vertreter.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Ethikkomitees, wenn dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Ethikkomitees.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und zumindest ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sowie ein Drittel der Trägerorganisationen anwesend bzw. vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist die Generalversammlung jedenfalls nach Ablauf einer Wartezeit von fünfzehn Minuten nach dem anberaumten Termin beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der Trägerorganisationen anwesend bzw. vertreten sind.
- (9) Soweit nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Auf andere Art gefasste Beschlüsse (Telefon-, Internetkonferenzen udgl) sind zulässig, wenn im Einzelfall sämtliche Mitglieder mit der Beschlussfassung auf diesem Wege einverstanden sind und Beschlussinhalt sowie Abstimmungsverhalten klar und eindeutig belegbar ist. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich insbesondere, wenn einzelne Mitglieder bei Sitzungen nicht anwesend sind, ihre Willenserklärung jedoch auf anderem Weg etwa gleichzeitig eingeholt werden kann.
- (11) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

5.2. Ethikkomitee

5.2.1. Aufgaben des Ethikkomitees

Das Ethikkomitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Grundsätzen und Leitlinien in Form von Ethik- und Verhaltenskodizes und Beschlussfassung darüber.
- Verwarnung der ordentlichen Mitglieder bei Verstoß gegen Ethik- und Verhaltenskodizes
- Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- Durchführung von Schlichtungsverfahren

5.2.2. Zusammensetzung des Ethikkomitees

- (1) Das Ethikkomitee besteht aus mindestens vier Personen, die von den Trägerorganisationen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt werden; eine Wiederbestellung ist zulässig. Erfolgt bis zum Ablauf einer Funktionsperiode keine Neubestellung, so behalten die Mitglieder des Ethikkomitees ihre Funktion bis zur Neubestellung. Fällt ein Mitglied des Ethikkomitees während der Funktionsperiode auf Dauer aus (etwa durch Abberufung, Rücktritt, Unfähigkeit zur ordentlichen Funktionsausübung oder Tod), so kann ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode gewählt werden.
- (2) Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Trägerorganisationen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen; Umlaufbeschlüsse sind unzulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied eine grobe Pflichtverletzung begangen hat, sonst ein Verhalten gesetzt hat, das mit dem Ansehen oder dem Zweck der ARGE unvereinbar ist, oder wenn das Mitglied Einladungen zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ethikkomitees ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat.
- (3) Die Mitglieder des Ethikkomitees wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode einen Vorsitzenden und 2 (zwei) Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Ethikkomitees haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Ethikkomitees üben ihre Funktion mit Ausnahme einer allfälligen Schlichtung nach der Schlichtungsordnung ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

5.2.3. Verhandlungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Ethikkomitees werden durch den Vorsitzenden des Ethikkomitees unter Einhaltung der Formvorschriften des Punkt 11. einberufen; der Vorsitzende kann sich dafür des Leiters der Geschäftsstelle bedienen. Bei der Einberufung ist der Gegenstand bekannt zu geben; weiters müssen Anliegen, Begehren und Dringlichkeit entnehmbar sein. Bei der Einberufung sind Dringlichkeit sowie Erfordernisse der Vorbereitung, Unterlagenbeschaffung usw. angemessen zu beachten.

- (2) Die Sitzungen des Ethikkomitees werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Sitzungen des Ethikkomitees von dem an lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw vertreten ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen sind Gegenstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsvollmachten dürfen nur an andere Mitglieder des Ethikkomitees und nur pro Sitzung erfolgen. Einem Mitglied darf nur eine zusätzliche Stimme übertragen werden; das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Ethikkomitees teil und führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse; außer das Ethikkomitee beschließt im Einzelfall etwas anderes. Protokollabschriften sind allen Mitgliedern des Ethikkomitees unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Auf andere Art gefasste Beschlüsse (Telefon-, Internetkonferenzen udgl) sind zulässig, wenn im Einzelfall sämtliche Mitglieder mit der Beschlussfassung auf diesem Wege einverstanden sind und Beschlussinhalt sowie Abstimmungsverhalten klar und eindeutig belegbar ist. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich insbesondere, wenn einzelne Mitglieder bei Sitzungen nicht anwesend sind, ihre Willenserklärung jedoch auf anderem Weg etwa gleichzeitig eingeholt werden kann.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten sowie auf andere Art gefasste Beschlüsse und Umlaufbeschlüsse sind unzulässig, wenn die Verwarnung oder der Ausschluss von Mitgliedern beschlossen werden soll.
- (7) Sitzungsverlauf, Verhandlungen, Erklärungen und Unterlagen des Ethikkomitees sind vertraulich und geheim zu halten, nicht aber die Beschlüsse des Ethikkomitees, soweit die Satzung oder das Ethikkomitee im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

5.3. Leiter der Geschäftsstelle

- (1) Der Leiter der Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung der ARGE
 - Erstellung des Rechnungsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - Durchführung der Beschlüsse des Ethikkomitees
 - Veröffentlichung der geltenden Ethik- und Verhaltenskodizes auf der Website der ARGE
 - Führung und Veröffentlichung der Mitgliederliste der ARGE
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch Beschluss der Trägerorganisationen ernannt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Erfolgt bis zum Ablauf einer Funktionsperiode keine Neubestellung, so behält der Leiter der Geschäftsstelle seine Funktion bis zur Neubestellung.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist für die finanzielle Gebarung der ARGE verantwortlich.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle übt sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus, ist aber an die Weisungen der Trägerorganisationen und der Generalversammlung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach dieser Satzung gebunden. Er ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (5) Die Geschäftsstelle der ARGE ist am Sitz der ARGE einzurichten, sofern die Trägerorganisationen nichts anderes beschließen.

5.4. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

6. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung der ARGE obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Vertretung der ARGE sowie die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch einen von den Trägerorganisationen zu wählenden Repräsentanten der Trägerorganisationen gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

7. Gebarung und Rechnungslegung

- (1) Die Gebarung der ARGE hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (2) Der Voranschlag ist bis 15. Oktober und der Rechnungsabschluss bis 15. Juni des Folgejahres von der Generalversammlung zu genehmigen .

8. Ethik- und Verhaltenskodizes („codes of conducts“)

8.1. Verfahren zur Festsetzung von Ethik- und Verhaltenskodizes

- (1) Das Ethikkomitee gibt Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Ethik- und Verhaltenskodizes.
- (2) Ethik- und Verhaltenskodizes werden vom Ethikkomitee beschlossen oder geändert.
- (3) Ethik- und Verhaltenskodizes müssen festlegen, für welche Berufsgruppe sie anwendbar sind; weiters müssen sie das Datum der Veröffentlichung enthalten.
- (4) Die Ethik- und Verhaltenskodizes sind nach Beschlussfassung durch das Ethikkomitee unverzüglich vom Leiter der Geschäftsstelle auf der Website der ARGE zu veröffentlichen. Ethik- und Verhaltenskodizes treten mit Veröffentlichung in Kraft.

8.2. Verfahren bei der Verletzung von Ethik- und Verhaltenskodizes

- (1) Behauptete Verstöße gegen Ethik- und Verhaltenskodizes können von jedermann an die ARGE gerichtet werden.
- (2) Erfährt der Leiter der Geschäftsstelle von möglichen Verstößen gegen Ethik- und Verhaltenskodizes, so hat er dies dem Vorsitzenden des Ethikkomitees mitzuteilen.
- (3) Das Ethikkomitee beschließt zunächst, ob eine weitere Verfolgung von behaupteten Ethikverstößen eingeleitet wird. Wird eine Verfolgung beschlossen, ist der Beschluss dem betroffenen Mitglied vom Leiter der Geschäftsstelle zuzustellen; gleichzeitig ist das Mitglied aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Auf Verlangen

des Mitglieds kann auch eine mündliche Stellungnahme vor dem Ethikkomitee abgegeben werden.

- (4) Nach der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, kann das Ethikkomitee das Verfahren einstellen, eine Verwarnung aussprechen oder einen Beschluss auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens gemäß Punkt 4.3 fassen.
- (5) Beschlüsse über die Verwarnung von ordentlichen Mitgliedern, über die Einleitung des Ausschlussverfahrens oder über den Ausschluss von Mitgliedern sind hinreichend und nachvollziehbar zu begründen. Eine Protokollabschrift ist dem betroffenen Mitglied vom Leiter der Geschäftsstelle zuzustellen; wurde das Verfahren auf Antrag eines Mitglieds der ARGE eingeleitet, so ist auch diesem der verfahrensbeendigende Beschluss zuzustellen.
- (6) Wenn Mitglieder der ARGE Beteiligte eines Verfahrens vor dem Ethikkomitee sind, wird die Abgabe einer Zustimmung erwartet, dass Mitglieder des Ethikkomitees bzw der vom Ethikkomitee beauftragte Leiter der Geschäftsstelle Einsicht in zivil-, straf- und schiedsgerichtliche Akten nehmen können, die Bezug zum Verfahren vor dem Ethikkomitee haben.
- (7) Bis zur Beendigung des Verfahrens ist insbesondere der Umstand der Verfahrensführung gegenüber nicht verfahrensbeteiligten Dritten geheim zu halten; bei Beendigung durch Einstellung oder Verwarnung auch darüber hinaus. Zur entsprechenden Geheimhaltung ist auch das antragstellende Mitglied und die zuständige Trägerorganisation verpflichtet.

9. Schlichtungsverfahren

- (1) Die ARGE führt Schlichtungsverfahren im Tätigkeitsbereich der ARGE durch. Als Schlichtungsstelle fungiert das Ethikkomitee.
- (2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann beantragt werden:
 - durch ein ordentliches Mitglied zur Schlichtung zwischen ihm und anderen ordentlichen Mitgliedern, insbesondere in Fragen der Auslegung eines Ethik- und Verhaltenskodizes;
 - durch einen Vertragspartner eines ordentlichen Mitglieds zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Leiter der Geschäftsstelle einzubringen.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle hat diesen Antrag dem Antragsgegner zuzustellen und diesen aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung zu äußern. Der Leiter der Geschäftsstelle kann die Frist zur Stellungnahme aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängern. Weigert sich eine Partei an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so ist die Schlichtung gescheitert.
- (5) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt gemäß einer vom Ethikkomitee zu beschließenden Schlichtungsordnung. Die Schlichtungsordnung ist auf der Website der ARGE zu veröffentlichen.

10. Satzungsänderungen und Auflösung der ARGE

- (1) Satzungsänderungen können durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Für Beschlüsse über Änderungen der Ziele der ARGE (Punkt (2).) ist Einstimmigkeit erforderlich; vor Beschlussfassung muss das Ethikkomitee befaßt werden.
- (2) Die ARGE kann durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Dabei ist auch über die Abwicklung und Verwendung des ARGE-Vermögens zu beschließen. Es ist ein Abwickler zu bestellen und festzulegen, wie das nach Abdeckung der Passiven verbleibende ARGE-Vermögen verteilt werden soll. Das Vermögen soll, soweit möglich und kein anderer Beschluss gefasst wird, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese ARGE verfolgt.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der ARGE sowie alle Organmitglieder sind verpflichtet, die Daten, die zu ihrer Erreichbarkeit erforderlich sind, insbesondere Adresse, Telefonnummer und wenn möglich, Faxnummer und E-Mail Adresse, bei der Geschäftsstelle der ARGE zu deponieren; Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Alle Mitteilungen, Erklärungen, Vollmachten, Anträge udgl, die auf dieser Satzung beruhen, können brieflich, per Fax, E-Mail, oder sonst zweckmäßig fixiert abgegeben werden; für die richtige Adressierung und Zugang hat, außer hinsichtlich der bei der Geschäftsstelle hinterlegten Adressen, der Absender zu sorgen.